

Schwerpunktthema dieser Ausgabe:

# STALKING



## SCHUTZ VON STALKING-OPFERN IN M-V

AUTORIN: DR. MARGRET SEEMANN

Stalking ist die beabsichtigte und wiederholte Verfolgung und Belästigung einer Person. Das Opfer ist in seiner Sicherheit bedroht und schwerwiegend in der Lebensgestaltung beeinträchtigt. Für die Betroffenen von Stalking ist dies oftmals ein langes Martyrium mit schwerwiegenden physischen und psychischen Folgen. Mit dem „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ hat der Bundestag 2007 den strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern verbessert.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat vor einem Jahr einen weiteren Schritt zum besseren Schutz der Stalking-Opfer gemacht:

Die meisten Personen, die gestalkt werden, sind Frauen. Die Erfahrungen zeigen, dass insbesondere häusliche Gewalt gegen Frauen in vielen Fällen von massivem Stalking der Opfer begleitet wird. Das bedeutet, dass die Opfer im Vorfeld und/oder nach gewalttätigen Übergriffen im häuslichen Bereich auf verschiedene Weise durch den Partner überwacht und verfolgt werden.

Es ist unerlässlich, den Opfern von Stalking im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Beratungs- und Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen.

Deshalb wurde 2009 von der Landesregierung der Beratungsauftrag der fünf Interventionsstellen des Landes auf die Beratung von Stalking-Opfer erweitert. Gleichzeitig hat das Innenministerium mit dem sogenannten „Stalking-Erlass“ eine Verwaltungsvorschrift erlassen, in der es mir gelungen ist, den „proaktiven Ansatz“, nach dem die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten, zu verankern. Dass heißt, dass die Kontaktaufnahme zum Opfer – insbesondere nach einem Polizeieinsatz – von der Interventionsstelle ausgeht, nachdem sie die Opferdaten von der Polizei erhalten hat.

2009 wurden in 198 der 297 von den in den Interventionsstellen bearbeiteten Stalking-Fällen die Opfer von der Polizei an die Interventionsstellen vermittelt. Fast 95 Prozent der Stalking-Opfer waren weiblich.

Ausgehend von der ersten Fachtagung in Mecklenburg-Vorpommern zum Thema „Stalking“, die von der Justizministerin und mir in 2007 durchgeführt wurde, haben wir den Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung gebeten, eine Arbeitsgruppe „Stalking“ einzurichten, die insbesondere Strategien im Umgang mit Stalking erarbeitet soll. Bis herige Ergebnisse sind unter anderem ein Informationsblatt für Betroffene von Stalking sowie eine Broschüre mit Hinweisen und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen, die professionell mit Stalking befasst sind. Die mit Stalking und Gewalt befassten Berufsgruppen werden des Weiteren im kommenden Jahr eine Veranstaltung konzipieren, in der Landtagsabgeordnete sowohl über Hintergründe, Erscheinungsformen von Stalking sowie der Situation von Stalking-Opfern als auch über andere Formen von Gewalt wie häusliche und sexualisierte Gewalt sowie über die Akteurinnen und Akteure, die an Stalking- und Gewaltfällen beteiligt sind, informiert werden. All dies sind weitere wichtige Schritte zur besseren Vorbeugung und Bekämpfung von Stalking. Damit sind wir zum Schutz der Opfer in Mecklenburg-Vorpommern auf einem guten Weg! Im Rahmen einer interdisziplinären Stalking-Fachtagung am 22. September 2010 in Schwerin wurde von einem der Referentinnen und Referenten, Herrn Stephan Rusch vom Landeskriminalamt Bremen, ausdrücklich betont, wie beeindruckend das in Mecklenburg-Vorpommern bereits Erreichte diesbezüglich ist. **Diesen Weg fortzusetzen ist mein Ziel!**

### ZUR AUTORIN



**Dr. Margret Seemann**  
Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung M-V

Fachinformationsdienst zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in Mecklenburg-Vorpommern

### INHALTE

Schutz von Stalking-Opfern in M-V . . . . . S. 01

§ 238 StGB: Nachstellung - Ein kaum erfüllbarer Straftatbestand? . . . S. 02

Ein Jahr Stalking-Erlass in M-V S. 03

Gefährderansprache bei Stalking S. 04

Für mehr Handlungssicherheit im polizeilichen Alltag . . . . . S. 06

Beratung bei Stalking - Konkrete Hilfe für Betroffene . . . . . S. 07

Verfolgung/Bedrohung/Belästigung - wenn Kinder da sind . . . . . S. 09

Veröffentlichung der Broschüre „Stalking“ - Zeitschriftenreihe „impulse“ . . . . . S. 10

Leserbrief . . . . . S. 10

Informationen . . . . . S. 11

Danke . . . . . S. 12

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBERIN:**  
Frauen helfen Frauen e.V. Rostock  
Ernst-Haeckel-Str. 1,  
18059 Rostock  
Tel. (0381) 44 030 77  
Fax (0381) 44 030 78  
www.fhf-rostock.de

**REDAKTION:**  
Ulrike Bartel  
Gisela Best  
Diese Ausgabe entstand in Kooperation mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Stalking des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern.

**SATZ UND DRUCK:**  
Altstadt-Druck, Rostock

**RECHTE:**  
Alle Rechte liegen bei der Herausgeberin. Für namentlich gezeichnete Beiträge sind die AutorInnen selbst verantwortlich. Für unaufgefordert eingesendete Texte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

**FINANZIERUNG:**  
Die Herausgabe von CORAktuell wird finanziell unterstützt durch die Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung M-V.

CORAktuell erscheint quartalsweise. Bestellungen bitte an die Herausgeberin richten.

## § 238 STGB: NACHSTELLUNG - EIN KAUM ERFÜLLBARER STRAFTATBESTAND?

*Bestandsaufnahme aus  
staatsanwaltschaftlicher Sicht*

AUTORIN: CHRISTINE BUSSE

Der durch das 40. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.03.2007 eingeführte und am 31.03.2007 in Kraft getretene Straftatbestand des § 238 StGB stellt Stalking unter Strafe und sieht grundsätzlich einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Bei erheblichen Tatfolgen – einer konkreten Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder der Verursachung des Todes – sieht § 238 Abs. 2 und Abs. 3 StGB einen erhöhten Strafrahmen (drei Monate bis fünf Jahre bzw. ein Jahr bis zehn Jahre Freiheitsstrafe) vor. Für den Grundtatbestand ist ein Strafantrag des Opfers erforderlich, gleichwohl ist die Verfolgung auch von Amts wegen möglich, wenn die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Der als Privatklagedelikt ausgestaltete Tatbestand schützt primär die persönliche Freiheit des Opfers, ferner den Rechtsfrieden. § 238 StGB ist als Erfolgsdelikt ausgestaltet und bezeichnet in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bestimmte **Tathandlungen**.

**Im Einzelnen sind dieses:**

- das unbefugte Suchen räumlicher Nähe oder
- der Versuch der Kontaktherstellung zum Opfer,
- das Aufgeben von Bestellungen für das Opfer oder
- das Veranlassen Dritter zur Kontaktaufnahme zum Opfer, jeweils unter missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten des Opfers sowie
- die Bedrohung des Opfers mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit zum Nachteil seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person,
- ferner andere, den vorstehend beschriebenen Handlungen vergleichbare Verhaltensweisen.



Foto: by\_schemmi\_pixelio.de

Die entsprechenden Handlungen müssen **beharrlich** vorgenommen werden und – als Taterfolg – die **Lebensgestaltung des Opfers** schwerwiegend beeinträchtigen. Diese Tatbestandsmerkmale sind zwischenzeitlich durch Entscheidungen von Oberlandesgerichten und durch einen Beschluss des Bundesgerichtshofs näher konkretisiert worden. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 19.11.2009 – 3 StR 244/09 – hierzu ausgeführt, dass beharrliches Handeln im Sinne des § 238 StGB wiederholtes Tätigwerden voraussetzt. Erforderlich sei ferner, dass der Täter aus Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers in der Absicht handelt, sich auch in Zukunft entsprechend zu verhalten. Eine in jedem Einzelfall gültige, zur Begründung der Beharrlichkeit erforderliche Mindestanzahl könne nicht festgelegt werden. Das Verhalten des Täters ist stets einer Gesamtwürdigung zu unterziehen. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers liegt nach der o.g. Entscheidung des BGH vor, wenn das Opfer zu einem Verhalten veranlasst wird, das es ohne Zutun des Täters nicht gezeigt hätte und das zu gravierenden, ernst zu nehmenden Folgen führt, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende Beeinträchtigungen in der Lebensgestaltung erheblich und objektivierbar hinausgehen. Dieses kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Opfer aufgrund der Tathandlung die Wohnung ausschließlich in Begleitung Dritter verlässt, den Arbeitsplatz oder die Wohnung aufgibt oder wechselt.

Diese engen Tatbestandsvoraussetzungen führen in der Praxis dazu, dass circa 40 Prozent der Verfahren eingestellt

werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen objektiv nicht vorliegen. Besonderen Schwierigkeiten begegnet regelmäßig der Nachweis der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung.

Seit dem 01.01.2008 werden bei den Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Stalking-Verfahren in Sonderdezernaten bearbeitet. Dieses erfolgt unter der Zielsetzung, das Delikt nachhaltig zu verfolgen. 2008 wurden landesweit 1.019 und 2009 1.113 Ermittlungsverfahren wegen Nachstellens geführt. Hiervon wurde in durchschnittlich 14 Prozent der Fälle eine Anklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt.

Die Umsetzung des „Stalking-Erlasses“ (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 12.11.2009) wird von den Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern positiv beurteilt.

**Soweit in den Kriminalkommissariaten Sondersachbearbeiter für Beziehungsgewalt einschließlich Stalking eingesetzt wurden, konnte eine Qualitätssteigerung der Ermittlungsergebnisse festgestellt werden.**

Wenngleich schwerer wiegende Belästigungshandlungen des Täters regelmäßig bereits durch gesonderte Tatbestände, zum Beispiel sexuelle Nötigung, Nötigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Beleidigung oder § 4 Gewaltschutzgesetz erfasst werden, erweist sich der neu eingeführte Tatbestand des § 238 StGB aus staatsanwaltschaftlicher Sicht als geeignetes Mittel, Regelungslücken zu schließen und Handlungen außerhalb der bereits zuvor bestehenden Straftatbestände zu sanktionieren.

### ZUR AUTORIN

Staatsanwältin (GL)  
**Christine Busse,**  
Generalstaatsanwaltschaft Rostock

## EIN JAHR STALKING - ERLASS IN M-V

Eine Auswertung der Landespolizei M-V

AUTORIN: SIMONE MANSS

Am 12. November 2009 wurde den Behörden der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern die neue Verwaltungsvorschrift „Erläuterungen zum Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“, der sogenannte „Stalking-Erlass“, bekannt gegeben. Zuvor war das Für und Wider einer solchen Spezialregelung, einschließlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung, in der Polizei wiederholt erörtert worden.

Im Ergebnis der Diskussionen wurde der Schwerpunkt bei dieser Regelung bewusst im Bereich des Opferschutzes gesetzt. Es erschien abwegig, die bereits in den Gesetzen, sowie ergänzenden Verwaltungs- und Polizeidienstvorschriften ausreichend detailliert geregelten Grundsätze polizeilichen Handelns speziell in Bezug auf Stalking einzeln aufzulisten. Dies ist in anderen Deliktbereichen auch nicht üblich. Ziel war es daher, die Polizeibeamtinnen und -beamten zu sensibilisieren

- für die Bedürfnisse der Betroffenen von Stalking,
- für die praktischen Anwendungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten des „Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung“ vom 22. März 2007, sowie mögliche Lösungswege aufzuzeigen,
- für die Tatsache, dass Stalking-Fälle teilweise aus ehemaligen Fällen von Häuslicher Gewalt (HG) resultieren und in diesen Fällen dann insbesondere auch die im HG-Bereich geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind,
- für geeignete polizeiliche Maßnahmen und Hilfsmittel in Bezug auf Stalking in den Bereichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, sowie deren geeignete Verzahnungsmöglichkeiten (die im Übrigen auch in vielen anderen Deliktbereichen von Relevanz sind),
- für die Kooperationsmöglichkeiten mit den bestehenden Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen vor Ort (im Idealfall im Rahmen eines vernetzten Fallmanagements),

- für die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen betreffend den Informationsaustausch mit nicht-polizeilichen Stellen,
- für die Neuregelung des § 406 h Strafprozessordnung (StPO) im Zuge des Inkrafttretens des zweiten Opferrechtsreformgesetzes im Oktober 2009.



Foto: Günter-Havlena\_pixelio.de

Konkrete Kernpunkte der Verwaltungsvorschrift sind daher, dass:

- es in der Praxis Anwendungsprobleme insbesondere im Hinblick auf den Rechtsbegriff „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ im § 238 Strafgesetzbuch (StGB) gibt und daher die übrigen Regelungen des Strafgesetzbuches und die nebenrechtlichen Bestimmungen weiterhin angewendet werden müssen,
- in jedem Fall bereits bei der Anzeigenaufnahme eine systematische Risikoanalyse zu erfolgen hat, für die der Landespolizei standardisierte Hilfsmittel (z.B. Checklisten) zur Verfügung stehen und dass bei den gefahrenabwehrrechtlichen Möglichkeiten des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) insbesondere der sogenannten „**Gefährderansprache**“ bzw. dem Gefährderschreiben eine besondere Bedeutung zukommt. Zudem soll grundsätzlich immer auch ein Strafantrag für alle in Frage kommenden Delikte (nicht nur in Bezug auf § 238 StGB) abgefordert werden,
- der oder die Betroffene von Stalking einen besonderen Informationsbedarf im Hinblick auf das Phänomen und zweckmäßige Maßnahmen hat, dem die Polizei allein nicht geeignet

Rechnung tragen kann. Ergänzend stehen verschiedene Merkblätter mit Informationen zum Phänomen, Verhaltensratschlägen für Betroffene, rechtliche Möglichkeiten, Erreichbarkeit und Angebot von örtlichen Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen (wie z.B. Interventionsstellen, Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten, Weisser Ring u.a.) zur Verfügung,

- im Rahmen der Anzeigenaufnahme grundsätzlich aktenkundig abgefragt wird, ob die personenbezogenen Daten der oder des Betroffenen von Stalking aufgrund von § 25 SOG M-V in Verbindung mit §§ 7 und 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) an eine bestehende Fachberatungsstelle/Hilfeeinrichtung übermittelt werden sollen. Bei fehlender Zustimmung des oder der Betroffenen ist im Einzelfall zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Datenübermittlung an eine Interventionsstelle gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 SOG M-V erfolgen kann. Im Regelfall erfolgt eine Datenübermittlung nur mit Zustimmung des Opfers. Anders verhält es sich in Fällen von Häuslicher Gewalt, in denen grundsätzlich die örtliche Interventionsstelle aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 SOG M-V informiert wird.

Zudem wurde die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) beauftragt das Thema Stalking zum Gegenstand von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu machen und einen geeigneten Fort-

### Bei der „Gefährderansprache“

wird dem Gefährder oder der Gefährderin (in diesem Fall dem mutmaßlichen Stalker oder der mutmaßlichen Stalkerin) durch einen Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin in der Regel in einem Gespräch mündlich unmissverständlich verdeutlicht, dass sein Verhalten normabweichend und strafbar ist. Der Sachverhalt kann zudem auch schriftlich in einem Gefährderschreiben fixiert werden, was anlässlich der Gefährderansprache übergeben oder bei Nichterreich des Gefährders oder der Gefährderin zugestellt wird.



## GEFÄHRDERANSPRACHE BEI STALKING

AUTOR: PETER WORCH

bildungsbrief mit Informationen zum Phänomenbereich bereitzustellen, der Handlungsmöglichkeiten auch anhand von Beispielen aufzeigt.

Jetzt, ein Jahr nach dem Inkrafttreten des sogenannten Stalking-Erlasses, sind die ersten Rückmeldungen aus den Polizeidirektionen grundsätzlich positiv, auch wenn punktuell Optimierungsmöglichkeiten gesehen werden. Stalking ist eines von vielen Phänomenen und Aufgaben, mit denen die Landespolizei befasst ist. In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PKS M-V) wurden im Jahr 2009 760 Fälle von Nachstellung gemäß § 238 StGB registriert.

In der Regel werden in Stalking-Fällen Risikoanalysen bei der Anzeigenaufnahme erstellt. Diese erfolgt jedoch noch nicht in jedem Fall in standardisierter und gut dokumentierter Form. Auch Gefährderansprachen/Gefährderanschreiben werden in aller Regel durchgeführt. Wer diese, wann und wie durchführt, ist in den Polizeidienststellen unterschiedlich geregelt.

Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen (vernetztes Fallmanagement) ist vor Ort unterschiedlich ausgestaltet. Die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen stehen der im Erlass angestrebten systematischen Zusammenarbeit nicht grundsätzlich entgegen, befördern diese allerdings auch in keiner Weise. Die gesetzlich vorgeschriebene Berücksichtigung der Wünsche des Opfers (ob und an wen die Polizei seine personenbezogene Daten weiterleitet) und ggf. - im Falle der Weigerung des Opfer - die unumgängliche Einzelfallprüfung unter gefahrenabwehrrechtlichen Gesichtspunkten verkomplizieren die Zusammenarbeit für alle Beteiligten. Auch bereitgestellte Hilfsmittel, insbesondere das Muster für die Erklärung des Opfers, inwieweit seine Daten weitergegeben werden sollen, werden bislang noch unzureichend genutzt.

Zur Vereinfachung wünschen sich die Polizeibehörden, nur mit einer Fachberatungsstelle kooperieren zu können, der dann die Opferdaten möglichst ohne Einzelfallprüfung übermittelt werden könnten. Neben datenschutzrechtlichen Gründen muss diesem Wunsch auch angesichts der derzeit nicht einheitlich strukturierten Opferberatungslandschaft eine Absage erteilt werden. Oft gibt es mehrere Fachbe-

ratungsstellen und Hilfeeinrichtungen vor Ort, die Betroffenen von Stalking ihre Dienste anbieten und nach unterschiedlichen Standards arbeiten. Einige Polizeibehörden kritisieren wiederholt, dass Informationen nur von der Polizei an eine Fachberatungsstelle, z.B. eine Interventionsstelle, sozusagen im Einbahnstraßenverkehr, übermittelt werden. Für die Beurteilung der Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen, z.B. einer Gefährderansprache, wäre eine systematische Rückmeldung zum weiteren Fallverlauf sinnvoll. Derzeit erfolgt dies nur punktuell.

Seit April 2010 steht den Kollegen in der Landespolizei ein überarbeiteter Fortbildungsbrief mit konkreten Beispielfällen zur Verfügung, auf den jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte Zugriff hat. Zudem wurde im September 2010 die neue Stalking-Broschüre des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung (LfK) „impulse“ in großer Stückzahl bis auf Revierebene verteilt und auch in elektronischer Form bekannt gegeben. Der interdisziplinäre Stalking-Fachtag des LfK am 22. September 2010 fand auch polizeiseitig ein sehr positives Echo.

Die Themen „systematische Risikoanalyse“ und „Gefährderansprache/Gefährderanschreiben“ werden in den zukünftig von drei auf vier Tagen verlängerten Lehrgängen zu Häuslicher Gewalt und Stalking der FHöVPR noch eingehender behandelt werden.

### ZUR AUTORIN



**Simone Manß**, Kriminalhauptkommissarin im Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Sachbearbeiterin im Bereich Polizeiliche Prävention und Mitglied der Arbeitsgruppe Stalking des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung M-V.

Die Gefährderansprache und das Gefährderanschreiben im Zusammenhang mit Stalking-Sachverhalten sind in der Literatur und Rechtsprechung gegenwärtig noch nicht umfangreich beschrieben, da diese Instrumente noch relativ jung sind. Im Zusammenhang mit der Verhinderung gewalttätiger Ausschreitungen bei Fußballspielen und Versammlungen unter freiem Himmel finden sie in der Polizei schon länger Verwendung.

Nach Auffassung des Verfassers kann als Gefährder/in eine Person definiert werden, bei der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die konkrete Gefahr besteht, dass sie zukünftig Straftaten begehen wird. Bei Stalker/innen können dies Angriffe gegen das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht einer bestimmten oder dieser nahestehenden Person sein. Die konkrete Gefahr wird i. d. R. hinreichend nachgewiesen, indem auf das individuelle Gefährdungspotenzial durch das bisherige Verhalten des Angesprochenen bzw. Adressaten hingewiesen wird, das ihn in den Blickwinkel der Polizei hat geraten lassen.

Die Gefährderansprache oder das -anschreiben wird nach einer polizeilichen Risikoanalyse gegen die Stalkerin/den Stalker zum Schutz des Opfers in Betracht gezogen, z.B. in Erwartung weiterer Gewaltanwendung durch die Stalkerin/den Stalker gegenüber dem Opfer, insbesondere anhand der Geschichte des Gewaltverlaufes in der Beziehung über einen längeren Zeitraum oder bei Androhung weiterer Angriffe gegen das Opfer.

Die Erfahrungen des Verfassers zeigen, dass nach einem polizeilichen Erstkontakt z.B. über die Interventionsstelle weitere, das Ergebnis der Risikoanalyse beeinflussende Faktoren bekannt werden. Das können aktuell vorgetragene neue Befürchtungen des Opfers sein, dass den Stalker / die Stalkerin sehr gut kennen kann, auch z.B. dessen/deren Verhaltensmuster oder Suchtproblem.

Der Einsatz solch eines Anschreibens oder der Ansprache gegenüber dem Adressaten zur Verhinderung von Stalking ist für die Landespolizei M-V nicht detailliert geregelt, nicht standardisiert und an keine Form gebunden. Da besondere Gesetze und Verordnungen in M-V den Einsatz der Gefährderansprache oder des Gefährderschreibens nicht regeln, ist gem. der Empfehlung des Innenministeriums § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) als Generalklausel anzuwenden. § 13 SOG M-V ermächtigt die Ordnungsbehörden und die Polizei im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

Die Landespolizei M-V orientiert sich bei einem Gefährderschreiben an einem Muster. Abhängig von der Lage und unter Beurteilung des konkreten Einzelfalls wird aufgrund der in den Dienstvorschriften geregelten polizeilichen Handlungsgrundsätze über den Einsatz dieses Mittels entschieden. In einem Gefährderschreiben kann das Auflisten einschlägiger Sachverhalte des Stalkers/der Stalkerin mit Orts- und Datumsangabe incl. der ggf. bestehenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder ggf. erfolgter Verurteilungen, die einen Bezug zum Anlass des Gefährderschreibens sowie eine zeitliche Nähe aufweisen, erfolgen. Dazu ist auch eine Gefahrenprognose erforderlich. D.h., welche tatsächlichen Anhaltspunkte be-

stehen zum Zeitpunkt der Adressierung des Anschreibens, dass von dem Adressaten eine konkrete Gefahr ausgeht. Dies muss durch Tatsachen belegt sein, die für eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts beim Opfer sprechen.



Foto: by\_knipseline\_pixelio.de

Die polizeiliche Gefährderansprache und das -anschreiben haben sich als ein geeignetes Mittel erwiesen, präventiv auf den Stalker/die Stalkerin einzuwirken. Beide Mittel verfolgen das gleiche Ziel und unterscheiden sich nur in der Form des Zugeschens der Polizei auf den Gefährder/die Gefährderin, mündlich oder schriftlich. Der mündliche Kontakt zur Gefährderin/zum Gefährder durch die Polizei ist aus Sicht des Verfassers wirkungsvoller, als der eines Anschreibens der Polizei im Briefkasten. Die unmittelbare Reaktion auf diese Maßnahme der Polizei lassen weitere Schlüsse zu, ob eine aktuelle Gefährdung für das Opfer weiter besteht. Die/der Angesprochene wird dadurch verunsichert, weil sie/er aus der vermeintlichen Anonymität gerissen wird und im Ergebnis der Gefährderansprache aus eigenem Entschluss ihr/sein Verhalten ändern soll, so dass das Opfer durch sie/ihn nicht weiter gefährdet wird. Durch die individuelle Ansprache wird der Person mitgeteilt, dass sie der Polizei durch ihr rechtswidriges Verhalten aktenkundig bekannt ist und begründete Befürchtungen bestehen, dass sie weitere Rechtsverletzungen zum Nachteil einer anderen Person begehen könnte. Die angesprochene Person ist nicht zur Duldung der Ansprache verpflichtet und kann das bloße Ansprechen durch die Beamten ohne jegliche

Rechtsfolgen ablehnen. Durch die von der Polizei angestrebte „freiwillige“ Verhaltensänderung wird die angesprochene Person in ihrer Willensentschlussfreiheit beeinflusst.

Das OVG Lüneburg hat dazu in seiner Entscheidung vom 22.9.2005 (Az.: 11 LC 51/04) zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Gefährderschreibens ausdrücklich festgestellt, dass dieses in der Regel in die grundgesetzlich geschützte Willensentschlussfreiheit eingreift, weil die Polizei i.d.R. in einem Gefährderschreiben eben nicht nur allgemeine Hinweise zu möglichen Gefahren und Folgen einer Ausübung der grundgesetzlich geschützten Rechte erteilt, sondern gegenüber dem Angeschriebenen unter Bezugnahme auf ihm in der Vergangenheit zur Last gelegte Verfehlungen und auf die polizeiliche Erheblichkeit eines vergleichbaren Verhaltens die daraus folgenden Konsequenzen aufzeigt.

Im günstigsten Fall wird die Gefährderansprache durch die die Anzeige aufnehmenden Polizeivollzugsbeamten mündlich vor Ort, im Regelfall am Tatort, zeitnah zur Tatzeit durchgeführt. Die Ansprache kann an der Wohnanschrift der Stalkerin/des Stalkers, wenn diese/dieser nicht mehr am Tatort angetroffen wurde, durchgeführt werden. Im Einzelfall ist das später z.B. durch den Leiter des Polizeireviers (PR) persönlich mündlich oder schriftlich, in der Ausnahme auch telefonisch möglich. Der Verfasser macht dies jedenfalls in einer der Varianten, wenn die Stalkerin/der Stalker binnen 48h<sup>1</sup> auf andere Weise nicht erreicht werden kann und eine gegenwärtige Gefahr besteht, also ein sehr hohes Risiko für Leib oder Leben des Opfers<sup>2</sup>. Studien u.a. von Jens Hoffmann<sup>3</sup> zum Thema Stalking belegen, dass in für den Stalker/die Stalkerin psychisch sehr belastenden Phasen, in denen er/sie sich besonders zurückgewiesen oder herabgesetzt fühlt, das Potenzial für Gewalt deutlich ansteigt und zu schwersten physischen Attacken gegen das Opfer führen kann.

Im Polizeirevier (PR) des Verfassers wird, wenn Beamte aus dem Kriminalkommissariat in der Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung neue Erkenntnisse gewonnen haben, die eine konkrete Gefahr für das Opfer begründen, das dann schon ausformulierte Gefährderan-

## LITERTURHINWEISE

- Hoffmann, J., Risiko-Analyse und das Management von Stalking-Fällen, Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 4/2002, Seiten 35-44
- Steck, P. (2005). Tödlich endende Partnerschaftskonflikte. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation, Deutscher Präventionstag, Hannover. [http://www.praevensionstag.de/content/-\\_2005\\_praev/doku/steck/index\\_10\\_steck.html](http://www.praevensionstag.de/content/-_2005_praev/doku/steck/index_10_steck.html) (download im Januar 2006).

schreiben durch Beamte der Schutzpolizei der Stalkerin/dem Stalker übergeben. Bei örtlicher Zuständigkeit eines anderen PR wird die Gefährderansprache schriftlich ausformuliert dem jeweiligen PR übersandt mit der Bitte um Aushändigung durch Polizeivollzugsbeamte an die Stalkerin/den Stalker.

Das Opfer sollte nach Meinung des Verfassers über die Gefährderansprache/das Gefährderschreiben informiert werden. Dadurch erfährt das Opfer, dass die Polizei Kenntnis von den Geschehnissen hat und es vor weiteren Nachstellungen schützen will. Wichtig ist dies auch wegen der Abstimmung einer gemeinsamen künftigen Vorgehensweise, insbesondere bei Opfern von Stalking bzw. bei Opfern häuslicher Gewalt mit langer Gewalterfahrung in der Beziehung. Bei hoher emotionaler Angespanntheit

der Stalkerin/des Stalkers kann die Gefährderansprache statt deeskalierend eher provozierend (erhobener Zeigefinger) wirken. Ich empfehle, mit Vorsicht abzuwägen, ob ggf. darauf verzichtet werden sollte. Eine räumliche und zeitliche Distanz zu Tatort und -zeit kann für die Stalkerin/den Stalker hilfreich sein, mental Abstand zu gewinnen, sich zu beruhigen, was letztlich dem Opferschutz dient. Meine Erfahrung zeigt, dass eine Zunahme von Gewalt durch die Stalkerin/den Stalker nach erfolgter Gefährderansprache z.B. aus Rachegründen im Einzelfall zwar angedroht (na warte, Dir werd ich aber...), aber nicht in die Tat umgesetzt wurde, da mit zeitlicher Distanz das Erregungsniveau sinkt, die Stalkerin/er Stalker ihre/seine Emotionen in den meisten Fällen wieder beherrscht. Ein Rezept kann ich dafür aber nicht empfehlen.

Im Anschluss an die Gefährderansprache bzw. im Rahmen des Gefährderschreibens kann die Gefährderin/der Gefährder auf die verschiedenen Unterstützungsangebote öffentlicher Träger und auf bestehende Beratungsangebote (psycho-)therapeutischer Einrichtungen in der Nähe verwiesen werden. Dem Stalker/der Stalkerin Unterstützung für die Bewältigung seiner/ihrer Probleme aufzuzeigen hilft, das Opfer zu schützen.

<sup>1</sup> In dem Projektgruppenbericht einer Projektgruppe des AK II (Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ ist der Innenministerkonferenz unterstellt) heißt es, mit Verweis auf die Studien von Burgheim (1994) und von Steck et al. (1997), dass „...[in] mehr als 90 Prozent aller Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten [...] die Tat innerhalb von 48 Stunden nach einem konflikt- oder selbstwertbelastenden Ereignis verübt [werde].“ (Projektgruppe AKII, 2005, S. 6). Insofern komme „...der polizeilichen Intervention innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt eines konflikt- und selbstwertbelastenden Ereignisses eine zentrale, maßgebliche Bedeutung zu.“

<sup>2</sup> Steck, P. (2005). Tödlich endende Partnerschaftskonflikte. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation, Deutscher Präventionstag. Hannover. [http://www.praeventionstag.de/content/-2005\\_praev/doku/steck/index\\_10\\_steck.html](http://www.praeventionstag.de/content/-2005_praev/doku/steck/index_10_steck.html) (download im Januar 2006).

<sup>3</sup> Hoffmann, J., Risiko-Analyse und das Management von Stalking-Fällen, Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 4/2002, Seite 39

## FÜR MEHR HANDLUNGS- SICHERHEIT IM POLIZEILICHEN ALLTAG

*Das Thema „Nachstellung“ in der Aus- und Fortbildung sowie im Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow*

AUTORIN: HEIKE WEGNER

fho:pr

Ende März 2007 - das Thema Stalking ist nunmehr offiziell in aller Munde. Das deutsche Strafgesetzbuch hat einen neuen Paragraphen, den sogenannten 238er. Diese gesetzliche Regelung definiert das Nachstellen/das Stalking als strafbare Handlung. Seitdem gehen auf den Polizeirevieren des Landes Anzeigen wegen Stalkings ein.

Um unsere Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf den Revieren im Umgang mit der Problematik Stalking zu unterstützen und ihnen Rüstzeug in Anwendung des Paragraphen 238 StGB zu geben, wurde die Thematik in die Fortbildung „Häusliche Gewalt“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow, Fachbereich Polizei integriert. In einem mehrtägigen Seminar werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die rechtlichen Grundlagen und die praktische Anwendung im polizeilichen Alltag verdeutlicht. In den Diskussionen wird deutlich, dass an einem Fundament für die Handlungssicherheit der Beamtinnen und Beamten gearbeitet werden muss. Oftmals zeigt sich, dass nur ein Bruchteil der aufgenommenen Stalking-Anzeigen auch den Weg bis zu einer Gerichtsverhandlung geht. Selbst wenn über einen solchen Fall verhandelt wird, kommt es seltener zu einer Verurteilung des Täters nach den gesetzlichen Bestimmungen des Paragraphen 238 StGB, sondern es werden oft Bestrafungen nach anderen Straftatbeständen wie Körperverletzung oder Sachbeschädigung herangezogen. Problematisch ist insbesondere die Auslegung der „schwer-

### ZUM AUTOR



**Peter Woch**, Leiter Polizeirevier Barth und Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe Stalking des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung.



## BERATUNG BEI STALKING - KONKRETE HILFE FÜR BETROFFENE

CORA IM INTERVIEW MIT:  
HANKA SCHMIDT UND INA PELLEHN

*Mit dem sog. Stalking-Erlass – der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums M-V, ist es möglich geworden, dass die Polizei Fälle an die Interventionsstellen weiterleitet, in denen das Stalking innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Beziehung erfolgt. Wie hat sich diese Möglichkeit der Datenweitergabe auf die Beratungsarbeit ausgewirkt? Stalking gab es ja auch schon vor der Erlasslage?*

Stalking, meistens durch die Ex-Partner, geht häufig einher mit psychischer bzw. physischer Gewalt den Opfern gegenüber. Aus dieser Sicht heraus wurden uns diese Opfer bereits vor dem Erlass im Rahmen der Dokumentation bei häuslicher Gewalt gemeldet. Allerdings wurde dabei weniger der § 238 StGB berücksichtigt, sondern Straftatbestände wie Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung etc. angezeigt. Im Zuge der Umsetzung des Erlasses wird zunehmend offener mit Stalking-Fällen umgegangen.

*Welche Hilfen können Sie als Interventionsstelle in Stalking-Fällen konkret anbieten?*

Wir können Hilfestellung und Beratung durch Abklären der Gefährdungslage, Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit durch Erstellung eines individuellen Sicherheitsplans, Informationen über kurz- und längerfristige Schutzmöglichkeiten sowie Unterstützung bei der Planung rechtlicher Schritte anbieten. Gegebenenfalls begleiten wir die Betroffenen zu Behörden oder vermitteln bei speziellen Problemlagen an geeignete Einrichtungen weiter. Die Stabilisierung der Betroffenen während der Beratung ermöglicht es ihnen, das Vertrauen in die eigenen Ressourcen zurück zu gewinnen und in dieser Situation handlungsfähig zu bleiben.

wiegenden Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse“ – eine in juristischen Kreisen als „schwammig“ bezeichnete Formulierung. Diese Tatsache schafft bei unseren Polizistinnen und Polizisten Unsicherheiten, die es im Rahmen unserer Fortbildung gilt abzubauen.

So erhalten die Lehrgangsteilnehmerinnen und Teilnehmer neben der rechtlichen Einordnung Einblicke in die Anforderungen an die polizeilichen Vermittlungen. Erfahrungen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht und von in dieser Thematik erfahrenen Kolleginnen und Kollegen der Landespolizei sind hier sehr gewinnbringend. Wichtig ist dabei, den Beamtinnen und Beamten zu verdeutlichen, dass sie durchaus eine Beratungsfunktion wahrnehmen, wenn das Stalkingopfer sich erstmals überwindet und bei der Polizei eine Anzeige aufgeben möchte. Dass ein solches Gespräch einen erheblichen zeitlichen Aufwand bedeutet, gilt es zu verinnerlichen.

Fragen, die innerhalb der Fortbildung zum Beispiel diskutiert werden, sind: Was ist eigentlich Stalking? Wie gestaltet sich der Stalkingfall? Welche Stalkingmethoden werden angewendet? Welche Handlungsempfehlungen können dem Opfer gegeben werden? Wie können Beweise gesichert werden? Welches Gefahrenpotenzial geht vom Stalker/der Stalkerin für das Opfer aus? Was sind mögliche Motive für den Stalker/der Stalkerin? An welche Hilfsorganisationen kann sich das Opfer wenden?

Unterstützend können die Beamtinnen und Beamten auf den überarbeiteten Fortbildungsbrief „Stalking“ zugreifen, der seit April 2010 in den polizeinternen Informationsmedien allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung steht.

Natürlich spielt das Thema Stalking auch in der Ausbildung und im Studium unserer jungen Polizeianwärterinnen und -anwärter für den mittleren und den gehobenen Polizeivollzugsdienst eine Rolle. Schon in Vorbereitung auf ihren zukünftigen Einsatz in den Polizeirevieren werden die jungen Polizeianwärterinnen und -anwärter für dieses Thema sensibilisiert. Es zeigt sich, dass in der einen oder anderen Seminargruppe einzelne Anwärterinnen oder Anwärter schon persönlich einen Bezug zum The-

ma Stalking hatten – nämlich als Opfer. Sichtbar werden dann eine tiefe Betroffenheit und häufig der Wunsch, nicht darüber reden zu wollen. Für die anderen Anwärterinnen und Anwärter sind somit die Auswirkungen auf Stalkingopfer hautnah zu spüren. In der Ausbildung, im Studium sowie in der Fortbildung wird von unseren Lehrkräften gern die Broschüre „Stalking – Hinweise und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen“, herausgegeben vom Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung M-V, genutzt.

Stalkertypologien, Risikofaktoren, Folgen für die Opfer, Checklisten zur Täter- bzw. Opferanalyse, rechtliche Hintergründe und Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern, des Strafgesetzbuches – jeweils in Anwendung auf das Thema Nachstellung – werden von den Polizeianwärterinnen und -anwärtern erarbeitet. So wird im Rahmen der Ausbildung und des Studiums zur Thematik eine solide Grundlage für die Tätigkeit in den Dienststellen gelegt.

Wir sind auf einem guten Weg, für die Stalkingopfer kompetente Unterstützung schon auf dem Polizeirevier sicherzustellen.

### ZUR INTERVIEWPARTNERIN



#### Heike Wegner

Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow, Fachbereich Polizei / Fachgruppe 2

Die Autorin ist Verantwortliche für die Fortbildung „Häusliche Gewalt und Stalking“ an der Fachhochschule und Mitglied in der Arbeitsgruppe Stalking des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung.



Foto: Martin-Scheimm\_pixelio.de

*Stalking-Opfer müssen sich für den Fall eines späteren juristischen Vorgehens aktiv darum bemühen, alle Vorfälle so weit und genau wie möglich zu dokumentieren. Briefe und E-Mails sollten aufbewahrt und persönliche Kontaktversuche am besten mit Ort, Datum und Uhrzeit protokolliert werden. Dies kann eine belastende Situation für die Betroffenen darstellen, da sie sich durch die Beweissammlung permanent mit dem Stalker befassen müssen. Wie beurteilen Sie diese Situation?*

Es ist tatsächlich so, dass Stalking-Opfer ganz viel an ihren eigenen Verhaltensweisen umstellen müssen, um eine Chance auf Beendigung des Stalkens zu haben. Das klingt schon ziemlich paradox: Einerseits sollen die Opfer den Stalker ignorieren, andererseits müssen sie sich täglich aufs Neue mit ihm beschäftigen. Die Erfahrungen aus den Beratungen zeigen jedoch, dass mit der Umsetzung von Bewältigungsstrategien oftmals das Gefühl der Hilflosigkeit etwas schwindet. Die Opfer bekommen das Gefühl, nun doch etwas zu tun und nicht tatenlos darauf zu warten, dass das Stalken von allein aufhört. Es gibt aber auch Betroffene, die Angststörungen entwickelt haben und das ständige Auseinandersetzen mit dem Stalker nicht aushalten. Dann versuchen wir in den Beratungen auf das soziale Netz zurück zu greifen, um die Dokumentation des Stalker-Verhaltens weitestgehend aus den Händen der Opfer nehmen zu können.



Foto: Gard-Altman\_pixelio.de

*Stalking-Opfern wird empfohlen, so bald wie möglich das soziale Umfeld über den Stalking-Vorfall zu informieren, um dem Täter das Stalken zu erschweren und weitere Zeugen zu finden. Hierdurch entsteht für die Betroffenen die Situation, sehr Privates an die Öffentlichkeit zu bringen (z.B. die Kita zu informieren oder den Arbeitgeber etc.). Häufig erleben die Stalking-Opfer vom sozialen Umfeld eine Reaktion von Gleichgültigkeit und Skepsis. Welche konkreten Maßnahmen wären hier seitens der betreffenden Institutionen sinnvoll?*

Transparenz gegenüber Arbeitgeber, Nachbarn, Freunden, Familie usw. hat eine wichtige Schutzfunktion für das Opfer. Weiß der Arbeitgeber um die Situation, vermag er das Opfer nach seinen Möglichkeiten zu schützen, indem er zum Beispiel dafür sorgen kann, dass der Stalker keine Möglichkeit erhält, den Arbeitsplatz des Opfers aufzusuchen. Wissen Nachbarn von dem Stalker, können sie dafür sorgen, dass er nicht ins Haus kommt. Je öffentlicher die Situation des Opfers ist, umso weniger Angriffsfläche hat der Stalker. Sicher war es vielfach so, dass Stalking-Betroffene nicht als Verbrechenopfer, sondern als hysterisch angesehen wurden. Aber hier hat sich aus unserer Sicht etwas verändert. Seit der Einführung des Straftatbestandes gibt es einen deutlich sensibleren Umgang mit den Betroffenen seitens der Polizei. Der § 238 StGB gibt der Polizei mehr Sicherheit, wie in solchen Fällen zu reagieren ist. Erfahrungen aus der Beratung zeigen, dass Betroffene sich heute von der Polizei tendenziell ernst genommen fühlen. Die Beratung von Stalking-Opfern erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller involvierter Institutionen, zum Beispiel Polizei, Gericht, Anwaltskanzleien, Beratungsstellen etc. Das wiederum bedeutet Sensibilisierung der Institutionen für das Thema, um Opfer professionell unterstützen zu können. Nicht immer gelingt es Opfern, Bewältigungsstrategien erfolgreich umzusetzen. Schuldzuweisungen und zur Sprache gebrachtes Unverständnis würden an dieser Stelle gar nichts bringen, sie setzen das Opfer nur unter Druck. Das muss man wissen, wenn man es mit einem Stalking-Opfer zu tun hat.

*In etwa der Hälfte aller Fälle von Nachstellung handelt es sich um Stalking eines Ex-Partners. Wie bewerten Sie Stalking im*

*Kontext von Auseinandersetzungen zum Sorge- und Umgangsrecht?*

In solchen Fällen bewegen wir uns regelmäßig im Spannungsfeld zwischen zwei Bedürfnissen/Rechten: einerseits der Sicherheit der Betroffenen und andererseits dem Recht der Stalker auf Umgang mit ihren Kindern. Es kommt relativ häufig vor, dass Väter ihre Sorgerechtsforderungen und das Umgangsrecht dazu nutzen, um über die Kinder Informationen für ihr Stalking zu bekommen, um Kontakt zu den Betroffenen herzustellen (z.B. trotz des Bestehens eines Kontakt- und Näherungsverbot) oder sogar Gefährdungssituationen durch erneute Eskalation verursachen.

Hier erleben wir in der Praxis immer wieder, dass die Sicherheit der Betroffenen (in der Regel der Mütter) keinen hinreichenden Stellenwert im familiengerichtlichen Kontext bekommt. Der Schutz der Kinder, bzw. das Kindeswohl in Fällen von Stalking, ist wie auch bei Häuslicher Gewalt eng verbunden mit dem Schutz und der Sicherheit der sorgeberechtigten Elternteile: wenn es gelingt, diese Verbindung grundsätzlich nicht außer Acht zu lassen, ist ein wichtiger Schritt getan. Die Durchsetzung des Umgangsrechtes kann in Fällen von Stalking unzumutbare Folgen für die Mutter haben und gefährdet oft auch das Kindeswohl. Das bedeutet in der Praxis z. B., dass es Sinn macht, Umgänge zeitweise auszusetzen, um sorgeberechtigte Elternteile zu schützen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu stabilisieren.

#### ZU DEN INTERVIEW-PARTNERINNEN:



Dipl. Sozialpädagoginnen  
**Hanka Schmidt und Ina Pellehn**  
 Beide arbeiten in der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Stralsund. Die Interventionsstellen sind in der Arbeitsgruppe Stalking des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung vertreten.



## VERFOLGUNG / BEDROHUNG / BELÄSTIGUNG - WENN KINDER DA SIND

CORA IM INTERVIEW MIT:  
Prof. Hans-Georg W. Voß

*Die Arbeitsgruppe „Stalking“ der Technischen Universität Darmstadt arbeitet an einer neuen Untersuchung. Unter dem Titel: „Verfolgung / Bedrohung / Belästigung - wenn Kinder da sind. Stalking in Sorgerechtsauseinandersetzungen“ haben Sie eine Online Umfrage gestartet. Was hat Ihnen Anlass gegeben, genau diesen Themenbereich auszuwählen?*

### Prof. Voß

Meine Erfahrungen als Gerichtsgutachter in Sorgerechtsprozessen haben gezeigt, dass es bei den Nachtrennungs-/ Nachscheidungsauseinandersetzungen oftmals nicht um das Wohl der Kinder geht und auch nicht um die Frage, wo die Kinder künftig ihren Lebensmittelpunkt haben werden. Vielmehr soll der Partner in solchen Fällen bedroht oder geschädigt werden, sei es aus Rache oder verletztem Ehrgefühl (narzisstischer Kränkung), sei es, dass damit die Wiederherstellung der intimen Beziehung erzwungen werden soll. Bei sogenannten Sorgerechtsstreitigkeiten muss also unterschieden werden, ob es dabei um Auseinandersetzungen im Rahmen einer Sorgerechtsregelung geht, oder ob andere Motive, die mit einer Instrumentalisierung der Kinder verbunden sind, ausschlaggebend sind.

*Das Hauptaugenmerk liegt also auf einer Quantifizierung des Phänomens Stalking bei Involvierung von Kindern. Was sind die zentralen Fragestellungen der explorativen Studie?*

### Prof. Voß

Eine Quantifizierung bezieht sich auf das Ausmaß - Häufigkeit und Intensität - von Stalking. Darüber hinaus geht es bei unserer Studie um die Problematik einer Abgrenzung von Stalking (im Sinne des § 238 StGB) und, wie zuvor beschrieben, anderen Formen der Auseinandersetzung, beispielsweise der „Streit um das Kind“ als Ausdruck elterlicher Sorge.

Weitere Fragestellungen sind: Welche Faktoren bestimmen Ausmaß und Heftigkeit des Nachtrennungs-Stalkings, wenn über das zu entscheiden ist (im Unterschied zu Auseinandersetzungen, wenn keine Kinder da sind); Welche Rolle spielt der (biologische) Verwandtschaftsgrad (gemeinsame Kinder, eigene Kinder der Ex-Partnerin, des Ex-Partners, Adoptivkinder); Welche Faktoren haben einen dämpfenden Einfluss auf Stalkinghandlungen nach Trennung und Scheidung?

*Was erhoffen Sie sich von den Ergebnissen im Bereich des Opferschutzes?*

### Prof. Voß

Bereits jetzt wissen wir, dass es Faktoren gibt, die in bestimmten Fällen zu einer erhöhten Gefährdung der verfolgten Person (hier zumeist die Mutter der Kinder) führt. Dies ist beispielsweise bei dem narzisstisch gekränkten Stalker dann der Fall, wenn die Ex-Partnerin sich einem neuen Partner zuwendet. Die Kenntnis solcher und anderer Faktoren ist somit eine Voraussetzung dafür, dass frühzeitig präventive Maßnahmen (etwa die polizeiliche Gefährderansprache) ergriffen werden. Ganz wichtig ist auch die Analyse der Beziehungsgeschichte selbst: so wissen wir, dass in etwa 40 % aller Fälle von Ex-Partner-Stalking (das sind etwa die Hälfte aller Fälle) bereits Häusliche Gewalt noch während des Zusammenlebens ausgeübt wurde. Häusliche Gewalt lässt - paradoxerweise - viele betroffene Frauen zögern, die eigentlich längst fällige Trennung zu vollziehen. Dazu gehört auch die häufige Drohung „Die Kinder bekommst Du nicht!“. Wenn wir Frauen besser darüber aufklären, dass es sehr wohl strafrechtliche Mittel der Abwehr von Stalking gibt, so ermutigen wir diese Frauen in gewisser Weise, ihrem Martyrium durch Einleitung entsprechender Maßnahmen (einschließlich solcher, die zur Trennung führen) einem Ende zuzuführen. Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass in Sorgerechtsstreitigkeiten eben auch die Kinder Opfer sind. Ein Ziel unserer Arbeit besteht also auch darin, Empfehlungen für den aktiven Opferschutz von Kindern auszuarbeiten, etwa in Bezug auf die zumeist „kritische“ Situation der Übergabe der Kinder bei Umgangsregelungen.

*Vermuten Sie durch die Beantwortung der Fragen auch neue Erkenntnisse für den Bereich der Täterarbeit mit Ex-Partner Stalkern zu gewinnen?*

### Prof. Voß

Täterarbeit zielt vor allem auf eine Defokussierung ab, indem versucht wird, die zumeist obsessive Fixierung des Täters auf „sein Objekt“ aufzulösen und dem Täter sowohl die Folgen für sich selbst (z. B. „Lohnt dieses hohe Investment?“) als auch für die Opfer und hier besonders für die Kinder bewusst zu machen.

*Die Rolle, die Kinder beim Stalking spielen, ist bislang kaum untersucht. Umso gespannter sehen wir Ihrer Auswertung entgegen. Wann können wir mit ersten Ergebnissen rechnen?*

### Prof. Voß

Erste Ergebnisse sind auf unserer Internetseite [www.stalkingforschung.de](http://www.stalkingforschung.de) zu sehen. Weitere Ergebnisse werden dort im Laufe des ersten Halbjahres 2011 mitgeteilt.

*Vielen Dank für das Gespräch an Prof. Voß*

## ZUM INTERVIEWPARTNER



### Prof. Hans-Georg W. Voß

Universitätsprofessor für Psychologie, Dr. rer. nat., Dipl.-Psychologe  
Arbeitsgruppe Stalkingforschung  
am Institut für Psychologie der TU-Darmstadt

### Arbeitsstelle für Forensische Psychologie und Gerichtsgutachten

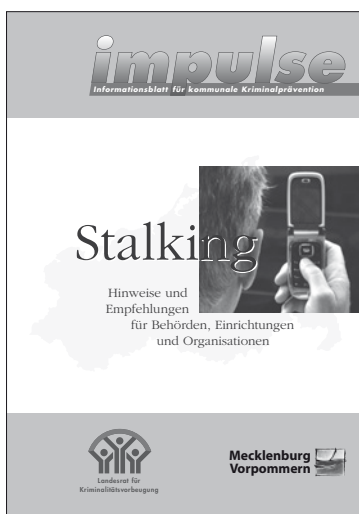
Darmstädter Str. 29  
64251 Groß-Gerau  
Tel. 06152 712663  
afp-g@t-online.de  
[www.afp-g.de](http://www.afp-g.de)  
[www.stalkingforschung.de](http://www.stalkingforschung.de)

## VERÖFFENTLICHUNG

Unter dem Titel „Stalking“ enthält die Zeitschriftenreihe „impulse“ (Nr. 03/2010) umfangreiche Informationen zu den Hintergründen und Erscheinungsformen dieses Phänomens, zu den Auswirkungen auf die Opfer sowie zu konkreten Handlungsmöglichkeiten von Polizei, Justiz und Hilfeeinrichtungen. Außerdem befinden sich in der Anlage Auszüge aus wichtigen Gesetzestexten sowie Checklisten und Formulare für die praktische Arbeit.

Erarbeitet wurde die Broschüre durch eine Expertengruppe des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung. Mitgewirkt haben Vertreterinnen und Vertreter von Justiz- und Innenministerium sowie der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung ebenso wie der Landespolizei, der Fachhochschule Güstrow, des Weißen Rings, Vertreterinnen der Interventionsstellen, Frauenhäuser, Kontakt- und Beratungsstellen, der Opferhilfe und CORA.

Mit ihren spezifischen Aufforderungen und Hinweisen an die professionellen Akteure ergänzt die neue Broschüre ein bereits im Dezember 2009 vom Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung veröffentlichtes Faltblatt, das sich mit zahlreichen konkreten Handlungsempfehlungen direkt an die Stalking-Opfer richtet.



Auf der Website des Landesrats für Kriminalitätsvorbeugung können Broschüren und Flyer heruntergeladen und bezogen werden: [www.kriminalpraevention-mv.de/](http://www.kriminalpraevention-mv.de/)

## LESERINNENBRIEF

**Liebe Leserinnen und Leser,**

das Schwerpunktthema der Oktoberausgabe von CORAktuell war „Kinder im Frauenhaus“.

Insbesondere wegen zweier Beiträge sehe ich mich veranlasst, einige klärende Worte an Sie zu richten:

Entsprechend Beschlussempfehlung des Finanzausschuss des Landtages vom 5. Mai 2009 (LT-Drs. 5/2560) wurde die Landesregierung vom Landtag gebeten, eine Evaluation des Hilfe- und Beratungsnetzes im Aufgabenbereich der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung vorzunehmen und das Ergebnis bis zum 30. April 2011 vorzulegen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein geschlossenes Netz von Hilfsstrukturen für Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt, von Zwangsprostitution und Menschenhandel, von Stalking sowie zwei Täterberatungsstellen. Insgesamt gehören zu dem Beratungs- und Hilfenetz 35 Einrichtungen. Diese Einrichtungen sind entsprechend des Landtagsauftrages zu evaluieren. Zieht man die Zeit für das Erstellen von Analysen, das Schreiben des Berichtes sowie die notwendige Befassung aller Ressorts der Landesregierung und sonstigen zu beteiligenden Institutionen ab, hat die Evaluation bis Ende 2010 abgeschlossen zu sein.

Der Landtag hatte keine weiteren Vorgaben gemacht, außer der, dass alle Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes in die Evaluation einzubeziehen sind. Aufgrund der großen Bandbreite der Evaluationsmöglichkeiten war in meinem Bereich zunächst zu klären, was im Rahmen der Evaluation systematisch zu untersuchen ist und mit welchem Ziel. Im Ergebnis der Überlegungen wurde sich darauf verständigt, dass geprüft werden soll,

- ob das Beratungs- und Hilfenetz entsprechend der Fläche unseres Landes ausreichend ist,
- inwieweit der demographische Wandel in unserem Land Auswirkungen haben könnte,
- ob die Anforderungen an die Beratungs- und Hilfeeinrichtungen entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zu-

wendungen zur Förderung von Frauenhäusern und Beratungsstellen für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt, Interventionsstellen, einer Koordinierungsstelle und Männerberatungsstellen erfüllt sind und

- ob die personelle Ausstattung in den Hilfeeinrichtungen im Verhältnis zum Fallaufkommen pro Jahr angemessen ist.

Das Konzept zur Erlangung der notwendigen Daten wurde den Sprecherinnen der Beratungssysteme vorgestellt und ihnen die Möglichkeit gegeben, Fragen zu stellen.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, detailliert auf Besonderheiten in den unterschiedlichen Betreuungs- und Hilfesystemen einzugehen. Es ist folglich keine Nachlässigkeit oder gar Ignoranz gewesen, dass die Arbeit mit den Kindern, die ihre Mütter in eines unserer Frauenhäuser begleiten, nicht besonders geprüft wurde. Hinzu kommt, dass der Landesregierung sehr wohl bewusst ist, dass die Kinder von Frauen, die von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, besondere Aufmerksamkeit brauchen. Deshalb gibt es seit 2008 an allen fünf Interventionsstellen eine Kinder- und Jugendberatung. Schließlich besteht auch außerhalb einer Evaluation des gesamten Beratungs- und Hilfenetzes die Möglichkeit, dass sich die Träger der Frauenhäuser an die Landesregierung wenden und sie auf besondere Problemlagen aufmerksam machen.

Abschließend weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern seit Jahren bemüht ist, Hilfe und Beratung für unmittelbar oder mittelbar betroffene Opfer von Gewalt flächendeckend sicher zu stellen. Dies wird dadurch deutlich, dass das Land jährlich **1.936.910 Euro** für das Beratungs- und Hilfenetz zur Verfügung stellt.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich ausdrücklich für die jahrelange konstruktive und zielorientierte Zusammenarbeit zum Wohle von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt bei den haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Verbänden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Beratungsstellen, in den Behörden, Institutionen, der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten sowie

## INFORMATIONEN

dem Landesparlament und den Parlamenten auf Ebene der Kommunen, den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und dem Landesfrauenrat M-V e.V. bedanken. In den vergangenen Jahren haben wir in Mecklenburg-Vorpommern durch gute Vernetzung und konsequente Unterstützung der Opfer hinsichtlich der Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt viel erreicht. Daran sollten wir anknüpfen, d. h.: Positives muss beim Namen genannt, Schwachstellen müssen erkannt, beseitigt und das Netzwerk muss gestärkt werden!



**Dr. Margret Seemann**  
Parlamentarische Staatssekretärin für  
Frauen und Gleichstellung der  
Landesregierung M-V

### Gewalterfahrung in den eigenen vier Wänden

Die vom Berliner Senat in Auftrag gegebene Kampagne gegen häusliche Gewalt „Hinter deutschen Wänden“ wurde durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern unter Federführung der Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung, Frau Dr. Margret Seemann, übernommen. Der Kinospot wurde vom 02.12. - 29.12.2010 in den großen Kinos in Rostock, Schwerin, Stralsund, Greifswald und Neubrandenburg ausgestrahlt.

Der Spot wurde auf Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Auf der am Ende des Kinospots eingeblendeten Website [www.hinter-deutschen-waenden.de](http://www.hinter-deutschen-waenden.de) erhalten Interessierte über „Hilfe finden“ umfassende Informationen zu den Hilfsangeboten in M-V, inklusive den Rechtsmedizinischen Instituten.

2011 ist eine Plakatkampagne „Hinter deutschen Wänden“ in M-V geplant. Die Plakate sollen in Behörden, Institutionen, Einrichtungen sowie Firmen und Gesellschaften wie Ministerien, Ämtern, Krankenkassen, Krankenhäusern und Kliniken, Arztpraxen, Wohnungsgesellschaften / -genossenschaften u.ä. ausgehängt werden, um ein möglichst breites Publikum zu erreichen.

### Bündnis Kinderschutz M-V

Sozialministerin Manuela Schwesig rief, im Rahmen der diesjährigen 4. Landeskinderschutzkonferenz in Güstrow, offiziell das Bündnis Kinderschutz M-V ins Leben. Dieses Bündnis besteht zunächst zwischen dem Sozialministerium und den 18 Jugendämtern unseres Bundeslandes.

Es setzt sich zum Ziel sowohl Eltern und Familien frühzeitig zu stärken als auch die Handlungssicherheit von Fachkräften sowie nachhaltige Kooperations- und Netzwerkstrukturen zu fördern, um somit die Qualität der Kinderschutzarbeit weiter zu verbessern.

Die Beratungsgesellschaft Start gGmbH wurde vom Ministerium für Soziales und Gesundheit, im Rahmen des Landesprogramms „Frühe Hilfen und Qualitätsentwicklung zum Kinderschutz“, mit der Umsetzung des Bündnis Kinderschutz M-V beauftragt. So können, unter anderem durch Fall- und Fachberatungen die Qualifizierung von Fachkräften und die Arbeit der Jugendämter vor Ort unterstützt werden.

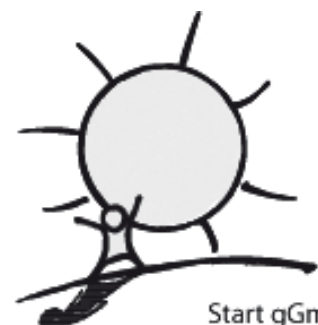
### Kinderschutz kann nur gemeinsam gelingen

Wirksamer Kinderschutz liegt nicht nur in den Händen einer Profession. Er braucht das aktive Einbeziehen und das gemeinsame Wirken aller Beteiligten.

Das Bündnis Kinderschutz M-V wird dafür ein Forum für alle Akteure bieten und das Angebot durch gemeinsame Fachtagungen und Kongresse, Publikationen sowie wissenschaftliche Untersuchungen und Öffentlichkeitsarbeit ergänzen. Denn nur zusammen mit verbesserter Kommunikation und abgestimmtem Handeln können Entwicklungsimpulse gegeben werden, die den Kinderschutz in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig sichern und verbessern. Daher möchten wir Sie einladen, sich einzubringen, miteinander Erfahrungen auszutauschen und neue Handlungsansätze zu entwickeln.

Machen Sie mit, nutzen wir gemeinsam die Chance, Kinder besser zu schützen.

Für weitere Informationen:  
[www.buendnis-kinderschutz-mv.de](http://www.buendnis-kinderschutz-mv.de)  
Michael Bock, 0381-46139889



Start gGmbH  
Bündnis Kinderschutz MV



## DANKE

CORA bedankt sich an dieser Stelle bei allen MitarbeiterInnen, Einrichtungen, KooperationspartnerInnen und ZuwendungsgeberInnen, die dazu beigetragen haben, dass im vergangenen Jahr gewaltbetroffene Frauen und Kinder in Mecklenburg-Vorpommern professionell unterstützt werden konnten und GewaltverursacherInnen mit ihrem gewalttätigen Verhalten konfrontiert wurden.

Neben den materiellen, personellen und fachlichen Voraussetzungen ist es die konstruktive interdisziplinäre Kooperation, die es den MitarbeiterInnen in den Einrichtungen, Behörden, Organisationen ermöglicht, zeitnah, passgenaue, kompetente und unkomplizierte Unterstützung anzubieten. Diese Zusammenarbeit haben wir 2010 auf unterschiedlichen Ebenen als äußerst qualitativ und inspirierend erlebt.

CORAktuell zeigt einen Ausschnitt dieser Vielfalt an Kooperationen im Bereich häuslicher Gewalt, Stalking, sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung in Mecklenburg-Vorpommern. Anhand der Beiträge der AutorInnen, die an dem Entstehen dieses Fachjournals beteiligt sind, wird ein wichtiger Bereich dieses Netzwerks gegen häusliche und sexualisierte Gewalt sichtbar.

Für Ihr Engagement und Ihre Beharrlichkeit, diese gern ins Private verbannten Themen immer wieder in den Fokus der Öffentlichkeit zu stellen, gilt unser Dank.

Und wir wünschen Ihnen und uns für das neue Jahr viele konstruktive, interessante und ermutigende Begegnungen mit neuen Erkenntnissen, Ideen und Erfolgen.

Wir freuen uns darauf.

Bis dahin frohe und besinnliche Feiertage und ein gesundes neues Jahr

DIE REDAKTION